

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Wahlamt)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Kleinostheim Kardinal-Faulhaber-Straße 12 63801 Kleinostheim Telefon: +49 6027 474-0 E-Mail: gemeinde@kleinostheim.de	Tilman Schäfer Telefon: +49 6027 474-212 E-Mail: Tilman.schaefer@kleinostheim.de
Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstr. 66, 94405 Landau a.d.Isar	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: 03.08.2026	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:
▪ zur Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen ▪ Wahlhelferverwaltung ▪ Anlegung Wählerverzeichnis

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
▪ Art. 6 DSGVO ▪ Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ▪ § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKr-WO) ▪ Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m. Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG) ▪ §§ 5 bis 8 Landeswahlordnung (LWO) ▪ § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG) ▪ §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO) ▪ § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG) ▪ §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
WAHLSTATISTIK - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E i.V.m. Art. 56 GLKrWG, §94 GLKrWO Bürgermeisterwahl, Oberbürgermeisterwahl, Landratswahl bei jeder Wahl Übermittlung des Wahlergebnisses WEITERLEITUNG DER WAHLERGEBNISSE ▪ Bürgermeisterwahl, Oberbürgermeisterwahl: § 88 GLKrWO Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften an Landratsamt; kreisfreie Städte an Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung; Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zusätzlich an Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung ▪ Landratswahl: § 88 GLKrWO Gemeinden an Wahlleiter der Landkreiswahl; Landratsämter an Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung ▪ Landtags- und Bezirkswahl: §§ 58, 65, 69 LWO Stimmkreisleiter Wahlkreisleiter (nur bei Bezirkswahl) Landeswahlleiter (nur bei Landtagswahl) ▪ Bundestagswahl: §§ 71, 76 BWO Kreiswahlleiter Landeswahlleiter ▪ Europawahl: §§ 64, 69 EuWO Kreiswahlleiter Landeswahlleiter

VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLERGEBNISSE

Kommunalwahl § 92 i.V.m. § 98 GLKrWO

Bundestagswahl § 79 i.V.m. § 86 BWO

WAHLHELPER

jeweiliger Wahlvorstand zwecks Einteilung, Kasse zur Auszahlung des Erfrischungsgeldes

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

KOMMUNALWAHL:

§ 100 GLKrWO: bei Vernichtung der Wahlunterlagen, spätestens bei Ablauf der Wahl oder Amtszeit

LANDTAGS-/BEZIRKSWAHL:

§ 90 LWO bzw. Art. 6 BezWG i.V.m. § 90 LWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Land- bzw. Bezirkstags

BUNDESTAGSWAHL:

§ 90 BWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen deutschen Bundestages

EUROPAWAHL:

§ 83 EuWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments

WAHLHELPER:

Die erhobenen Daten dürfen für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden, sofern der Wahlhelfer einer Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten nicht widerspricht. Er ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Information zu Betroffenenrechten:

- Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Sie nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen werden.